



Wasserleitungsordnung der Gemeinde Langkampfen

Der Gemeinderat der Gemeinde Langkampfen hat mit Beschluss vom 01.06.2021 aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 116/2020, folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

§ 1 Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser, mit Ausnahme der Ortschaften Oberlangkampfen und Niederbreitenbach und jener Objekte in den Ortschaften Au/Morsbach und Ried, die über eine private Trinkwasserversorgungsanlage verfügen.

Darunter fallen nicht Beregnungs-, Bewässerungs- und Sprinkleranlagen (z. B. für Obst- und Gemüsekulturen), für Entstaubungszwecke u. ä. Dafür ist eine separate zivilrechtliche Wasserbezugsvereinbarung mit der Gemeinde Langkampfen abzuschließen.

§ 2 Anschluss- und Benützungszwang

- (1) Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen bebauten Grundstücke in der Gemeinde Langkampfen besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich ist das Gebiet, das nicht mehr als 100 m vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage entfernt ist. Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Gemeinde einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.
- (2) Über Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang gewährt werden, wenn Gründe der Gesundheitspflege und der Feuersicherheit nicht entgegenstehen sowie bei Errichtung neuer Anlagen der Bestand der Gemeindewasserversorgungsanlage in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet ist.
- (3) Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt und deren Lage übermäßige Zuleitungs-, Betriebs- oder Erhaltungskosten verursacht; es sei denn, der Anschlusswerber trägt diese Mehrkosten.

§ 3 Anmeldung zum Wasserbezug

- (1) Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden. Dies gilt auch für Erweiterungen und Modernisierungen bestehender Anlagen.

- (2) Jeder Grundstückeigentümer hat der Anmeldung eine Skizze mit Angabe der Grundstücksnummer, der geplanten Lage der Wasserleitung, der Trennstelle, der Absperrvorrichtung und des Wasserzählers beizulegen.
- (3) Bewilligungen für die Benützung von Fremdgrund (Zustimmungserklärungen) hat der Eigentümer der anschlusspflichtigen Anlage selbst einzuholen. Die Zustimmungserklärungen sind der Anmeldung beizulegen.
- (4) Grundstückseigentümer, für die keine Anschlusspflicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugs pflichtig.
- (5) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 4

Trennstelle (Übergabestelle)

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses. Die Trennstelle samt Absperrvorrichtung liegt unmittelbar an der Gemeindewasserleitung (ab Anbohrkupplung).

§ 5

Wasseranschluss und Anschlussleitung

- (1) Material und Leitungsdimension:
Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe werden von der Gemeinde festgelegt.
- (2) Ausführung:
Nach den Grabungsarbeiten des Anschlusswerbers, stellt die Gemeinde oder ein von ihr beauftragtes, befugtes und konzessioniertes Unternehmen den Anschluss (Anbohrkupplung, Anbohrschelle) an die Gemeindewasserleitung und die Absperrvorrichtung (Schieber) her. Die Absperrvorrichtung (Schieber) liegt an der Hauptleitung. Die Ausführung der Anschlussleitung ab der Absperrvorrichtung (Schieber) hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde nach den geltenden ÖNormen zu veranlassen.
Bei Anschlüssen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten bzw. befestigten Grundstücken liegen, erfolgt die Grabung, die Verlegung der Anschlussleitung, die Hinterfüllung, die Verdichtung und die Wiederherstellung der Asphaltdecke/Befestigung in diesem Bereich grundsätzlich durch die Gemeinde. Grabungen auf Asphalt- und befestigten Flächen der Gemeinde bzw. des Landes durch die Anschlusswerber ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde sind verboten.
- (3) Kosten:
Die Kosten für die Neuerrichtung sowie die im Zuge von Nachverdichtungen von Grundstücken notwendige Erweiterung der Leitungsdimension für den Anschluss (Anbohrkupplung, Anbohrschelle), die Absperrvorrichtung an der Hauptwasserleitung (Schieber) und die Arbeiten im befestigten Bereich werden in der Regel von der Gemeinde übernommen. Dies gilt auch für die zweckmäßige Modernisierung von beste-

henden Anschlussleitungen nach einer gesonderten Zustimmung des Wasserversorgers. Die Kosten für die Anschlussleitung trägt der Anschlusswerber.

(4) Eigentum und Instandhaltung:

Die Absperrvorrichtung geht nach dem Einbau in das Eigentum des Grundstückseigentümers über. Die Anschlussleitung ab der Trennstelle bleibt bzw. steht im Eigentum des Grundstückseigentümers. Die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle obliegt dem Grundstückseigentümer.

Festgestellte Leckagen im Bereich der Anschlussleitungen sind nach Aufforderung durch die Gemeinde umgehend von einem befugten Gewerbetreibenden – im Auftrag des Grundstückseigentümers - beheben zu lassen. Sollte dieser Aufforderung nicht nachgekommen werden, kann eine Verwaltungsstrafe nach § 14 verhängt werden.

(5) Anzahl der Anschlüsse

Für jedes Grundstück ist grundsätzlich nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Mit Zustimmung der Gemeinde können weitere Anschlussleitungen durch die Gemeinde errichtet werden. Die Kosten für den Anschluss (Anbohrkupplung, Anbohrschelle), die Absperrvorrichtung (Schieber) und die Arbeiten im befestigten Bereich werden für jede zusätzliche Anschlussleitung dem Grundstückseigentümer weiterverrechnet.

(6) Plan nach Ausführung

Jeder Grundstückseigentümer hat mit Angaben der Grundstücksnummer und dem Datum der Herstellung des Anschlusses eine Einmaßskizze von einem befugten Gewerbetreibenden anfertigen zu lassen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen, die Lage des Wasserzählers und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.

(7) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

(8) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

§ 6

Erweiterung der Gemeindewasserleitung

Besteht ein öffentliches Interesse daran, eine Wasserleitung zu errichten, so kann die Gemeinde die Herstellkosten und die Instandhaltung übernehmen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn mit einer Wasserleitung mehr als 2 Grundstücke erschlossen werden. Dieses öffentliche Interesse ist durch einen Gemeinderatsbeschluss zu definieren.

Besteht ein öffentliches Interesse (Gemeinderatsbeschluss) zur Übernahme von bestehenden privaten Anschlussleitungen, so kann die Leitung von der Gemeinde im gegenseitigen Einvernehmen übernommen werden.

§ 7

Betätigung von Absperrvorrichtungen (Schieber)

Das Öffnen und Schließen der Absperrvorrichtungen (Schieber) ist nur nach Rücksprache mit der Gemeinde Langkampfen erlaubt. Eine Ausnahme besteht bei Gefahr in Verzug. Für Schäden und Kosten durch die unsachgemäße Betätigung von Absperrvorrichtungen haftet der Verursacher.

§ 8

Löschwasserversorgung

- (1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden.
- (2) Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken als in § 1 (z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung und dergleichen) ist generell verboten.
- (3) Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer vorherigen zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde. Die Wasserentnahme muss per Antragsformular bei der Gemeinde beantragt werden. Die Entnahme wird durch den Bauhof koordiniert und kann nur für einen kurzen Entnahmezeitraum genehmigt werden. Die Wasserentnahme ist kostenpflichtig.

§ 9

Wasserlieferung

- (1) Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.
- (2) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.
- (3) Die Gemeinde wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit vorher bekannt geben. In diesem Zusammenhang steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu.

§ 10

Wasserzähler

- (1) Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Die Gemeinde kann für bestimmte Objekte Subzähler zum Zweck der Erstellung einer lückenlosen Wasserbilanz zulassen. Subwasserzähler für die Gartenbewässerung, Befüllung von Schwimmbädern u. ä. unter Entfall der Kanalbenützungsgebühren sind nicht mehr zulässig. Bestehende Subwasserzähler werden beim nächsten Wasserzählerwechsel auf Kosten der Gemeinde ausgebaut.
- (2) Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

- (3) Die Höhe der Zählergebühr richtet sich nach der Wasserleitungsgebührenverordnung.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten und zugänglichen Platz in der Nähe des Hauseintritts, samt vorbereiteter Zählerhaltung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.
- (6) Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde.

§ 11 Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die von der Gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr in Verzug - alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

§ 12 Gebühren

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenverordnung.

§ 13 Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 14 Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,00 bestraft werden können. Für die unbefugte bzw. unsachgemäße Benützung von Hydranten kann eine Verwaltungsstrafe von € 300,00 verhängt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung der Gemeinde Langkampfen vom 03.11.2015 außer Kraft.

Angeschlagen am: **03.06.2021**
Abgenommen am: **18.06.2021**

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:



elektronisch gefertigt und amtssigniert
Informationen unter www.langkampfen.at
Signatur aufgebracht von Andreas Ehrenstrasser, 02.06.2021